

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Steuerber) – HVP108507/14

Ausgabe Juli 2014 (STEUERBER - Stand 01.07.2014)

1. Risikobeschreibung

1.1 Hilfeleistung in Steuersachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gegenüber seinen Auftraggebern freiberuflich ausgeübten Beratung, Vertretung und Hilfeleistung in Steuersachen nach § 33 Steuerberatungsgesetz (StBerG).

Hierzu gehören auch die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und in Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit sowie die Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die aufgrund von Steuergesetzen bestehen, insbesondere die Aufstellung von Steuerbilanzen und deren steuerrechtliche Beurteilung. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber hierzu nicht schon aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

1.2 Vereinbare Tätigkeiten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tätigkeiten, die nach § 57 Absatz 3 Nr. 2 bis 6 StBerG mit dem Beruf vereinbar sind, soweit es sich handelt um die

- 1.2.1 Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen sowie die Erteilung von Vermerken und Bescheinigungen hierüber; hierunter fallen auch Unterschlagungs-, Kassen- und Kontenprüfungen;
- 1.2.2 Erstattung von berufsüblichen Gutachten;
- 1.2.3 Erstellung von Bilanzanalysen;
- 1.2.4 Fertigung oder Prüfung der Lohnabrechnung, Erteilung von Verdienstbescheinigungen;
- 1.2.5 An- und Abmeldung bei Sozialversicherungsträgern und sonstigen gesetzlichen Einrichtungen (zum Beispiel Agentur für Arbeit, Zusatzversorgungskassen, Pensionssicherungsvereine) sowie die dabei vorzunehmende Prüfung der Beitragspflicht und die Berechnung der abzuführenden Beträge:
- 1.2.6 Erteilung von Haushalts- und Lebensbescheinigungen;
- 1.2.7 Bearbeitung von sonstigen öffentlichen Abgaben oder Zuwendungen, auch soweit diese nicht der Verwaltung der Finanzbehörden unterliegen;
- 1.2.8 Tätigkeit als nicht geschäftsführender Treuhänder:
- 1.2.9 Beratung und die Wahrnehmung sonstiger fremder Interessen in wirtschaftlichen Angele-

genheiten, soweit diese berufsüblich sind, insbesondere die

- 1. wirtschaftliche Beratung bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung, Auflösung, dem Verkauf von Unternehmen sowie bei Abschluss von Verträgen.
- 2. wirtschaftliche Beratung bei der Gründung und Unterhaltung betrieblicher Versorgungseinrichtungen,
- 3. wirtschaftliche Beratung bei Finanzierung von Projekten,
- 4. wirtschaftliche Beratung bei Aufstellung von Budgets und Wirtschaftlichkeitsberechnungen,
- 5. Unternehmens- und Organisationsberatung;
- 1.2.10 Beratung bei der Einrichtung von Datenverarbeitungsanlagen und bei der Erstellung von Programmen, soweit Letztere nicht technischen Zwecken dienen. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer oder die von ihm mit diesen Arbeiten betrauten Personen über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diesen Auftrag sachgerecht durchführen zu können. Auf die elektronische Datenverarbeitung oder die Erstellung von Datenträgern erstreckt sich der Versicherungsschutz nur dann, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit einer anderen versicherten Tätigkeit erledigt werden.

Nicht versichert ist die Empfehlung einer bestimmten Datenverarbeitungsanlage.

- 1.2.11 die Erstellung privater Finanzpläne, welche eine persönliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Vermögensbilanz aufweisen (Financial Planning). Nicht versichert ist die Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere die Anlageberatung, Anlage- oder Abschlussvermittlung von bestimmten Geld-, Kapital- oder Vermögensanlagen;
- 1.2.12 Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sowie die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer und zur Fortbildung der Mitglieder der Steuerberaterkammern und deren Mitarbeiter;
- 1.2.13 Mitglied eines Aufsichtsgremiums, insbesondere in einem Aufsichtsrat, Beirat oder Stiftungsrat und zwar unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung auf einer steuerberatenden

- Berufsausübung oder einem organschaftlichen Handeln bzw. Unterlassen beruht;
- 1.2.14 Mitglied einer Steuerberaterkammer oder in berufsständischen Vereinen:
- 1.2.15 Autor, Referent oder Dozent auf dem Gebiet der Steuerberatung.

1.3 Weitere versicherte Tätigkeiten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeit als

- 1.3.1 vorläufiger Insolvenzverwalter, Insolvenzverwalter, Sachwalter, gerichtlich bestellter Liquidator, Gläubigerausschussmitglied, Treuhänder gemäß InsO:
- 1.3.2 Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter:
- 1.3.3 Vormund, Betreuer, Pfleger, Beistand;
- 1.3.4 Schiedsrichter oder Schiedsgutachter; Mediator;
- 1.3.5 Praxisabwickler im Sinne von § 70 StBerG.

1.4 Nicht versicherte Tätigkeiten

- 1.4.1 Eine über diese Risikobeschreibung hinausgehende gewerbliche oder unternehmerische Tätigkeit, die über die steuerliche oder wirtschaftliche Beratung hinausgeht, ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Hierzu zählt insbesondere die entgeltliche oder unentgeltliche Empfehlung oder Vermittlung von Geld-, Grundstücks- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften, insbesondere Kapital-/Vermögenanlagen oder Kreditgewährungen.
- 1.4.2 Hat die Steuerberaterkammer für eine bestimmte Tätigkeit eine Ausnahme von dem berufsrechtlichen Verbot der gewerblichen Tätigkeit zugelassen (§ 57 Absatz 4 Nr. 1, 2. Halbsatz StBerG), so kann diese Tätigkeit auf Antrag und im Rahmen eines rechtlich selbständigen Vertrags versichert werden.

2. Mitversicherte Personen

- 2.1 Mitversichert sind allgemeine Vertreter (§ 69 StBerG), Praxisabwickler (§ 70 StBerG) oder Praxistreuhänder (§ 71 StBerG) für die Dauer ihrer Bestellung sowie Vertreter (§ 145 StBerG) während der Dauer eines Berufs- oder Vertretungsverbots. Diese Mitversicherung besteht in dem Umfange nicht, in dem die Mitversicherten durch eine eigene Versicherung Deckung erhalten.
- 2.2 Für den Versicherungsnehmer als freie Mitarbeiter tätige selbständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind gegen die aus der freien Mitarbeit sowie aus § 63 StBerG sich ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mitversichert. Dies gilt nicht, wenn neben der freien Mitarbeit eigene Mandate betreut werden.
- 2.3 Für den Versicherungsnehmer als Angestellte (§ 58 StBerG) tätige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte gilt 2.1.2 sinngemäß.

3. Versicherungsumfang

3.1 Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass

Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässig fehlsamen Verfügung über Beiträge, die auf ein Anderkonto

eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird unter der Voraussetzung, dass die Einzahlung auf dem Anderkonto in unmittelbarem Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit erfolgte.

3.2 Versicherungsumfang bei Auslandsbezug

In teilweiser Erweiterung von 1.4.1 2. der Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für freie Berufe und Gewerbetreibende mit gesetzlicher Versicherungspflicht (AVB-P) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf

- 3.2.1 die Geltendmachung von Ersatzansprüchen vor Gerichten in Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Russland, Weißrussland, Republik Moldau, Ukraine, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan;
- 3.2.2 die Verletzung oder Nichtbeachtung außereuropäischen Rechts, soweit diese bei der das Abgabenrecht außereuropäischer Staaten betreffenden geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen entstanden sind und dem Auftrag zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber ausschließlich deutsches Recht zu Grunde liegt.
- 3.3 Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen

Versicherungsschutz besteht auch für die Erbringung sonstiger außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebendienstleistung zum versicherten Berufs- und Tätigkeitsbild gehören, vgl. § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz. Mitversichert ist die versehentliche, nicht bewusste, Überschreitung der Rechtsdienstleistungsbefugnis.

4. Versicherungssumme

Im Falle eines einheitlichen Verstoßes im Sinne von 3.2.1 3. AVB-P ist die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme begrenzt. Ist die vereinbarte Versicherungssumme höher als das Fünffache der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme, tritt der Versicherer mit der vereinbarten Versicherungssumme ein.

5. Interprofessionelle Tätigkeiten

In Ergänzung zu 1.1.4 AVB-P sind im vertragsgemäßen Umfang mitversichert Haftpflichtansprüche nach oder in entsprechender Anwendung von § 128 Handelsgesetzbuch aus einem Verstoß eines berufsfremden Gesellschafters im Rahmen dessen beruflicher Tätigkeit (akzessorische Haftung).

Anzeigepflichten des Versicherers und des Versicherungsnehmers

- 6.1 Der Versicherer ist verpflichtet, der zuständigen Berufskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet die Änderung seiner Anschrift und eine etwaige Änderung der Berufskammer dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

7. Versicherungsbeitrag

Wird der Beitrag zu dieser Versicherung nach Honorareinnahmen des Berufsträgers bestimmt, so gilt folgendes: Beitragsbemessungsgrundlage ist die aus der versicherten Tätigkeit erzielte Jahreshonorareinnahme. Hierzu gehören insbesondere vereinnahmte Gebühren nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesell-

schaften (StBVV) sowie Einnahmen aus Honorarvereinbarungen. Dies gilt auch soweit keine Gebührenvereinbarung getroffen wurde und sich die Gebühr nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt.